



Satzung der landwirtschaftlichen Genossenschaft BioG

Gemäss Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 27.03.2000 der « Bio Baueren Genossenschaft Lëtzebuerg » landwirtschaftliche Genossenschaft, gegründet durch die Privaturkunde vom 08. Oktober 1988 nach den Bestimmungen des grossherzoglichen Beschlüssen vom 17. September 1945 über die Revision des Gesetzes vom 27. März 1900 betreffend die Organisation der landwirtschaftlichen Genossenschaften, abgeändert durch das Gesetz vom 25. August 1986 werden die Genossenschaftsstatuten abgeändert und erhalten folgenden Wortlaut :

Kapitel I : Rechtsverhältnisse, Name, Sitz, Wirkungsbereich, Geschäftsanteil, Haftpflicht, Geschäftsjahr, Dauer

- Artikel 1. Die Genossenschaft ist eine Vereinigung gemäss dem grossherzoglichen Beschluss vom 17. September 1945 über die Organisation der landwirtschaftlichen Genossenschaften, abgeändert durch das Gesetz vom 25. August 1986.
- Artikel 2. Die Genossenschaft führt den Namen „BioG“(„Bio Baueren Genossenschaft Lëtzebuerg“) und hat ihren Sitz in L-5365 Munsbach, 13, Parc d’Activité „Syrdall“. Der Sitz kann jederzeit in eine andere Ortschaft des Grossherzogtums Luxemburg durch Beschluss des Vorstandes verlegt werden.
- Artikel 3. Die Genossenschaft wirkt innerhalb Luxemburgs und den angrenzenden Regionen.
- Artikel 4. Jedes Mitglied zeichnet einen Anteil, je nach landwirtschaftlicher Nutzfläche. Landwirte zeichnen einen Anteilschein vom 25 Euro je ha Acker- und Weideland und von 250 Euro je ha gartenbaulicher Nutzfläche, sowie Wein- und Obstbauflächen. Nichtlandwirte und juristische Personen zeichnen einen Anteilschein von 25 Euro. Die Haftpflicht der Mitglieder ist auf den Betrag des von ihm gezeichneten Anteils beschränkt.
Für später eintretende Mitglieder ist der Wert des Anteils um eine Prämie zu erhöhen, die die von den bisherigen Mitgliedern erbrachten Vorleistungen berücksichtigt. Desweiteren können die Anteile durch umsatzbezogene Einlagen erhöht werden. Die Höhe dieser Anteile und Prämien werden jeweils bei der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

Artikel 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 6. Die Dauer der Genossenschaft ist unbegrenzt.

Kapitel II : Zweck und Gegenstand

Artikel 7. Die Genossenschaft soll die landwirtschaftlichen Interessen und die wirtschaftliche Zusammenarbeit ihrer Mitglieder fördern.

Die Genossenschaft hat insbesondere folgende Aufgaben :

- a) gemeinsamer Ankauf aller für die landwirtschaftlichen oder die Gartenbau-Betriebe ihrer Mitglieder bestimmten Gegenstände, wie biologische Dünge-, Pflanzenschutz- und Futtermittel, Saatgut, Vieh, Geräte und Maschinen ;
- b) Anschaffung von Maschinen und Geräten zwecks gemeinsamer Benutzung durch die Mitglieder ;
- c) die Weiterverarbeitung von aus Betrieben der Mitgliedern stammenden tierischen oder pflanzlichen Produkten in gemeinschaftlichen Einrichtungen ;
- d) der gemeinsame Verkauf aller Produkte der landwirtschaftlichen, der Gartenbau-, der Weinbau-, und der Obstbaubetriebe der Mitglieder sowie der Schaffung von Einrichtungen zur Förderung des Absatzes.

Kapitel III : Mitgliedschaft, Ein- und Austritt

Artikel 8. Zusätzliche Mitglieder können nur durch einstimmigen Beschluss sämtlicher Vorstandsmitglieder der Genossenschaft aufgenommen werden, unter den folgenden fünf Bedingungen :

- a) Schriftliches Beitrittsgesuch
- b) Mitgliedschaft im „Verain fir biologesch-dynamesch Landwirtschaft Lëtzebuerg asbl ” oder Mitgliedschaft in der „Vereenigung fir biologesch Landbau Lëtzebuerg asbl ”, sofern nach den dort vorgegebenene Mindestrichtlinien gearbeitet wird und der Betrieb anerkannt ist. Nichtlandwirte können nur dann Mitglied werden, wenn sie in einem der Arbeitsbereiche der Genossenschaft im Sinne von Art. 7. A bis d aktiv sind ; ihr Anteil darf jedoch die 79 % Quote nicht übersteigen.

c) Einsatz für das gemeinsame ideale Anliegen des biologischen Landbaus und die Bereitschaft zum assoziativ-kooperativen Verhalten im wirtschaftlichen Bereich

d) Bereitschaft zum genossenschaftlichen Absatz aller Produkte, die nicht ab Hof an Privatkunden vermarktet werden. Die Genossenschaft kann nur im Interesse der Mitglieder wirken, wenn jeder die gemeinsamen Anliegen vertritt und nicht seine Produkte nebenbei an andere Händler und Verarbeiter verkauft. Ausnahmen sind nur in Sonderfällen möglich nach Beschluss des Genossenschaftsvorstands und vertraglich zu regeln. Diese Ausnahmen entbinden die BioG-Genossenschaft ihrerseits von der Verpflichtung die in Frage kommenden Produkte des betreffenden Landwirts so weit wie möglich zu vermarkten.

e) Bereitschaft zur regelmässigen Teilnahme an den Veranstaltungen der dafür eingerichteten Gremien. Eine Genossenschaft kann nur dann lebendig gehalten werden, wenn deren Mitglieder aktiv sind und sich an der Gestaltung der unternehmerischen Tätigkeit beteiligen. Nur so kann erreicht werden, dass Geschäftsführung und die Mitgliedschaft eine gemeinsame Politik verfolgen, die dann auch jedem einzelnen zugute kommt.

Artikel 9. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschliessung, Tod oder durch nicht regelmässige Teilnahme an den Gremien.

Artikel 10. Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres. Die Genossenschaft zahlt innerhalb von zwei Jahren den Nennwert der Anteilscheine zurück.

Artikel 11. Der Vorstand der Genossenschaft kann ein Mitglied aus schwerwiegenden Gründen ausschliessen, und zwar nach ordnungsgemässer Vorladung des Betroffenen. Der Ausgeschlossene wird innerhalb von acht Tagen durch Einschreibebrief benachrichtigt, innerhalb eines Monats nach dieser Zustellung kann er durch einen an den Präsidenten gerichteten Einschreibebrief bei der Generalversammlung Berufung einlegen. Die nächste Generalversammlung entscheidet endgültig mit absoluter Stimmenmehrheit und geheimer Stimmabgabe. Das ausgeschlossene Mitglied bleibt haftbar für die vor dem Tage der Ausschliessung eingegangenen Verbindlichkeiten. Die Genossenschaft zahlt innerhalb von zwei Jahren den Nennwert der Anteilscheine zurück.

- Artikel 12. Beim Tod eines Mitgliedes haften seine Rechtsnachfolger für die bis zum Todestag eingegangenen Verbindlichkeiten. Sie dürfen den Nennwert der Anteilscheine zurückfordern, entsprechend Art. 10. Die Erben dürfen aber auch innerhalb von sechs Monaten denjenigen von ihnen bezeichnen und anmelden der die Mitgliedschaft fortsetzt.
- Artikel 13. Bei der Betriebsübergabe muss die Mitgliedschaft neu beantragt werden.
- Artikel 13 a. Ein Mitglied schliesst sich automatisch aus, wenn es während eines Jahres an keiner Versammlung der verschiedenen Gremien teilgenommen hat. Es kann aber durch eine schriftliche Begründung der Abwesenheit an den Vorstand diesen Ausschluss verhindern. Ein solcher Ausschluss wird an der jährlichen Generalversammlung von der Versammlung festgestellt. Die Genossenschaft zahlt innerhalb von zwei Jahren den Nennwert der Anteilscheine zurück.

Kapital IV : Rechte und Pflichten

- Artikel 14. 1) Jedes Mitglied hat das Recht :
- a) an den Generalversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen ;
 - b) alle in der Satzung verankerten Vorteile, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern bietet, in Anspruch zu nehmen ;
 - c) Vorschläge für die gemeinsamen Massnahmen vorzutragen.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht :
- a) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Organe der Genossenschaft nachzukommen ;
 - b) den Zweck und die Aufgaben der Genossenschaft zu fördern und alles zu unterlassen, was den Belangen der Genossenschaft zuwiderläuft ;
 - c) das Eigentum der Genossenschaft schonend zu behandeln und es zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen ;

Kapitel V : Organe der Genossenschaft

Artikel 15. Die Organe der Genossenschaft sind :

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Produktgruppengremien
 - 1) Milch (Milch und Milchprodukte)
 - 2) Getreide (Getreide und Oelsaaten)
 - 3) Gemüse (Gemüse und Obst)
 - 4) Fleisch (Fleisch, Fleischwaren und Eier)

Die Generalversammlung

Artikel 16. Mindestens einmal im Jahr muss der Vorstand eine ordentliche Generalversammlung einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich oder ortsüblich einzuladen.

Artikel 17. Der Vorstand ist zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich oder ortsüblich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin.

Artikel 18. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich nur durch ein bevollmächtigtes Familienmitglied oder durch ein anderes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen. Jedes Genossenschaftsmitglied kann nur eine Vertretung übernehmen.

Artikel 19. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, ausser wenn die Statuten dies anders bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Artikel 20. Ueber jede Generalversammlung ist von einem Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Artikel 21. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung der Genossenschaft bedürfen der Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Falls 2/3 der Mitglieder nicht anwesend sind, wird nach einer Frist von mindestens acht Tagen eine zweite Generalversammlung einberufen. In der

zweiten Versammlung bedarf der Beschluss über eine Satzungsänderung bzw. über die Auflösung der Genossenschaft nur der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ueber die Verwendung des Vermögens nach der beschlossenen Auflösung fasst die Generalversammlung einen Beschluss gemäss § 17 des grossherzoglichen Beschlusses über die Genossenschaften.

Artikel 22. Aufgaben der Generalversammlung

- Die Generalversammlung wählt den Vorstand, den Präsidenten, den stellvertretenden Präsidenten und die Vorstandsmitglieder.
- Die Generalversammlung beschliesst über alle wesentlichen Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere über :
 - a) Die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Geschäfte der Genossenschaft geführt werden sollen,
 - b) Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern,
 - c) Die Grundsätze über Art und Umfang der durchzuführenden Aufgaben,
 - d) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, die Aufnahme von Anleihen und die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Die Bestimmung der Kassenprüfer,
 - f) Die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes,
 - g) Die Aenderung der Satzung,
 - h) Die Auflösung der Genossenschaft.

Der Vorstand

Artikel 23. Der Vorstand besteht aus maximal 9 Mitgliedern:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) sieben weiteren Mitgliedern

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt, vorbehaltlich folgender Bestimmung: vor jeder Mitgliederversammlung scheidet 1/3 der Vorstandsmitglieder wegen Ablauf des Mandats, freiwillig oder durch das Los aus. Die Stimmabgabe ist geheim. Bei Stimmgleichheit gilt der älteste Kandidat als gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäss gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist durch die nächste Generalversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes ist ein Ehrenamt. Kosten, die einem Mitglied des Vorstandes durch die Tätigkeit für die Genossenschaft entstehen, können durch den Beschluss des Vorstandes erstattet werden.

Artikel 24. Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand bestimmt in der ersten Vorstandssitzung nach der Generalversammlung den Präsidenten und Vizepräsidenten.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft nach Massgabe der Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlung, sowie auf Empfehlung der Produktgruppengremien. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern. Der Vorstand wird vom Präsidenten mit mindestens acht Tagen Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder ortsüblich einberufen.
- 3) Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die satzungsgemässen Aufgaben erfüllt werden.
- 4) Der Vorstand bestimmt die zur Genossenschaftsunterschrift befugten Personen.
- 5) Der Vorstand bestimmt im Bedarfsfall einen Geschäftsführer.

Artikel 25. Produktgruppengremium: Milch (Milch und Milchprodukte)
Alle Milchproduzenten bzw. Milchlieferanten sind Mitglied.
Die Aufgabe dieses Gremiums ist die Beratung über die Milchpolitik, die Entwürfe werden dem Vorstand zum Beschluss vorgelegt. Der Vorstand hat das Recht anzunehmen bzw. abzulehnen, bei Ablehnung berät die Arbeitsgruppe erneut.

Artikel 26. Produktgruppengremium: Getreide (Getreide und Oelsaaten)
Alle Getreideproduzenten bzw. Getreidelieferanten sind Mitglied.
Die Aufgabe dieses Gremiums ist die Beratung über die Getreidepolitik, die Entwürfe werden dem Vorstand zum Beschluss vorgelegt. Der Vorstand hat das Recht anzunehmen bzw. abzulehnen, bei Ablehnung berät die Arbeitsgruppe erneut.

Artikel 27. Produktgruppengremium: Gemüse (Gemüse und Obst)
Alle Gemüseproduzenten bzw. Gemüselieferanten sind Mitglied.
Die Aufgabe dieses Gremiums ist die Beratung über die Gemüsepolitik, die Entwürfe werden dem Vorstand zum Beschluss vorgelegt. Der Vorstand hat das Recht anzunehmen bzw. abzulehnen, bei Ablehnung berät die Arbeitsgruppe erneut.

Artikel 28. Produktgruppengremium: Fleisch (Fleisch, Fleischwaren und Eier)
Alle Fleisch-/Eierproduzenten bzw. Fleisch-/Eierlieferanten sind Mitglied.
Die Aufgabe dieses Gremiums ist die Beratung über die Fleisch-/Eierpolitik, die Entwürfe werden dem Vorstand zum Beschluss vorgelegt. Der Vorstand hat das Recht anzunehmen bzw. abzulehnen, bei Ablehnung berät die Arbeitsgruppe erneut.

Artikel 29. Kassenprüfung und Zusammenarbeit mit den technischen Dienststellen für Landwirtschaft

Die Buchführung wird durch zwei von der Generalversammlung bestellte Revisoren geprüft. Ueber alle Prüfungen sind Berichte anzufertigen und von den Revisoren zu unterzeichnen.

Die Abteilung Genossenschaftswesen der technischen Dienststellen für Landwirtschaft hat jederzeit das Recht die Geschäfts- und Buchführung der Genossenschaft zu prüfen.

Artikel 30. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 27. März 2000 in Vichten ergänzt und beschlossen.